



Reglement über die Wasserversorgung

(Wasserreglement)

gültig ab:

13. Januar 2010

Vom Gemeindeparlament
erlassen am:

.....

Fakultatives Referendum

öffentlich
aufgelegen vom - bis:

.....

revidiert am:

.....

gestützt auf Art. 4 der Gemeindeordnung Glarus Nord.

Stand: 03.06.2011

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
	Art. 01 Zweck.....	4
	Art. 02 Geltungsbereich, Begriffe	4
	Art. 03 Zuständigkeiten.....	4
	Art. 04 Versorgungsauftrag	5
	Art. 05 Versorgungsgebiet.....	5
II.	Abgabe und Bezug von Wasser	5
	Art. 06 Wasserabgabe.....	5
	Art. 07 Private Verantwortlichkeiten	6
	Art. 08 Pflicht zum Wasserbezug	6
	Art. 09 Beginn und Ende des Bezugs	6
III.	Wasserversorgungsanlagen	7
	Art. 10 Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)	7
	Art. 11 Basis- und Groberschliessung.....	7
	Art. 12 Feinerschliessung (entfällt).....	7
	Art. 13 Anschlussrecht.....	7
	Art. 14 Durchleitungsrechte	8
IV.	Private Brunnenrechte	8
	Art. 15 Bestand, Inhalt und Umfang der Brunnenrechte	8
	Art. 16 Nutzung.....	8
	Art. 17 Kosten und Gebühren.....	9
V.	Hausanschlussleitungen	9
	Art. 18 Erstellung der Hausanschlüsse	9
	Art. 19 Unterhalt und Aufhebung.....	9
	Art. 20 Kataster und Einmasse.....	10
	Art. 21 Bau- und Betriebsvorschriften, zusätzliche Auflagen	10
VI.	Haustechnikanlagen	10
	Art. 22 Haustechnikanlagen	10
	Art. 23 Vorschriften über Installationen	10
	Art. 24 Druckveränderungen	11
	Art. 25 Schutzmassnahmen	11
	Art. 26 Wasserbehandlungsanlagen	11
	Art. 27 Regenabwassernutzung	11
	Art. 28 Prüfung der Anlagen, Zutrittsrecht.....	12
	Art. 29 Wasserzähler	12

	Art. 30	Ablesung	13
	Art. 31	Störungen	13
VII.	Bewilligungen und Kontrolle		13
	Art. 32	Bewilligungspflicht und Gesuch	13
	Art. 33	Installationsbewilligung und Depot	14
	Art. 34	Ausserordentliche Aufwendungen der Behörde	14
	Art. 35	Vereinfachtes Verfahren	14
	Art. 36	Konzession für Installateure	14
	Art. 37	Baukontrollen der Hausanschlussleitungen	15
	Art. 38	Einmessen der Hausanschlussleitungen	15
	Art. 39	Baukontrollen innerhalb Gebäuden	15
VIII.	Betrieb und Unterhalt		15
	Art. 40	Unterhaltungspflicht der Wasserversorgungsanlagen	15
	Art. 41	Benützung der Hydranten	16
	Art. 42	Anzeigepflicht des Bezügers	16
	Art. 43	Haftung	16
IX.	Finanzierung		16
	Art. 44	Öffentliche Anlagen	16
	Art. 45	Anschlussgebühr	17
	Art. 46	Abgeltungen für Mehrbelastungen der Anlagen	17
	Art. 47	Benutzungsgebühren	17
	Art. 48	Erschliessungsbeiträge, Perimeterbeiträge (aufgehoben)	18
	Art. 49	Finanzierung von Umlegungen oder Anpassungen	18
	Art. 50	Pflichtige Schuldner	18
	Art. 51	Handänderungen	19
	Art. 52	Rechnungsstellung und Zahlungsfälligkeiten	19
	Art. 53	Verzugsfolgen	19
	Art. 54	Verjährung (aufgehoben)	19
	Art. 55	Rechtsschutz	19
	Art. 56	Strafbestimmungen	20
	Art. 57	Aufhebung bisherigen Rechts (aufgehoben)	20
	Art. 58	Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	20
X.	Anhang: Definitionen und Abkürzungen		21

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 01 Zweck

1. Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb, Unterhalt und die Sicherstellung, sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Gemeinde Glarus Nord (Gemeinde) und den Bezüglern, soweit die Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde nichts Abweichendes enthalten.

Art. 02 Geltungsbereich, Begriffe

1. Dieses Reglement gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Glarus Nord, sofern nicht übergeordnetes Recht andere Zuständigkeiten festlegt.
2. Die Fachbegriffe werden im Anhang erklärt.
3. Die Wasserversorgung wird vom Ressort Bau und Umwelt (nachfolgend „Ressort“ genannt) und seinen untergeordneten Stellen (nachfolgend „zuständige Stelle“ genannt) verwaltet.

Art. 03 Zuständigkeiten

1. Für den Vollzug des vorliegenden Werkreglements gelten folgende Zuständigkeiten:
2. Der Gemeinderat ist zuständig für:
 - a) die Behandlung von Einsprachen gegen Verfügungen und Anordnungen des zuständigen Ressort;
 - b) die Behandlung von Einsprachen gegen das generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) und dessen Verabschiedung zuhanden des Gemeinderates;
 - c) die Beantragung der Rechnung und des Budgets zuhanden des Gemeinderates;
 - d) die Anpassung des Wassertarifs im Rahmen der Kostenentwicklung;
 - e) den Erlass von zusätzlichen Bau- und Betriebsvorschriften.
3. Das Ressort ist zuständig für:
 - a) den Vollzug des vorliegenden Reglements;
 - b) die Erteilung von Bewilligungen und den Erlass von Verfügungen;
 - c) die Vorbereitung des Budgets zuhanden des Gemeinderates;
 - d) die Vergabe der Aufträge im Rahmen des Budgets,
 - e) die Erarbeitung und Nachführung des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP)
 - f) den Werkleitungskataster;
 - g) die kurz- und längerfristige Planung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen;
 - h) die Wahrnehmung der Wasserversorgungsaufgaben im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens gemäss diesem Reglement.
4. Einzelne Zuständigkeiten können einer untergeordneten Stelle übertragen werden.

5. Die zuständige Stelle kann für die Vorbereitung der Geschäfte, die Überwachung der Anlagen und für die Beratung bei Vollzugsaufgaben Fachleute beiziehen.
6. Die zuständige Stelle hat Weisungsbefugnisse.

Art. 04 Versorgungsauftrag

1. Die Gemeinde sorgt für eine der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende qualitativ einwandfreie und genügende Belieferung der Bezüger für Haushalt, Gewerbe und Industrie (Trink- und Brauchwasser).
2. Gleichzeitig gewährleistet die Gemeinde in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Brandschutz.

Art. 05 Versorgungsgebiet

1. Das Versorgungsgebiet der Gemeinde erstreckt sich über die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie über bereits erschlossene Grundstücke ausserhalb der Bauzonen.
2. Das generelle Wasserversorgungsprojekt zeigt die bestehenden und geplanten Wasserversorgungs- und Löschwassermanlagen auf.
3. Ausserhalb der Bauzone ist die Gemeinde nicht zur Abgabe von Wasser verpflichtet.
4. Die Gemeinde kann auch Bezüger ausserhalb des Versorgungsgebietes beliefern, sofern die Zuleitungskosten vom Bezüger übernommen werden.

II. Abgabe und Bezug von Wasser

Art. 06 Wasserabgabe

1. Die Gemeinde stellt im Versorgungsgebiet die Lieferung von einwandfreiem Trinkwasser sicher, jedoch ohne Garantie hinsichtlich Zusammensetzung, Härte, Temperatur und konstanten Druck.
2. Sie gewährleistet in der Regel auch die bauzonengerechte Löschwasserversorgung gemäss den Empfehlungen der kant. Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr.
3. Die Gemeinde verpflichtet sich zur zeitlich unbeschränkten Wasserlieferung, soweit sie nicht durch höhere Gewalt, Wasserknappheit, Betriebsstörungen, Brandfälle und Anpassungen an den Wasserversorgungsanlagen daran gehindert wird.
4. Bei Wasserknappheit entscheidet die Gemeinde über die Zuteilung des verfügbaren Wassers.
5. Für die durch solche Gründe verursachten Unterbrechungen oder für notwendig werdende Einschränkungen in der Wasserabgabe werden von der Gemeinde keine Entschädigungen geleistet. Für Schäden oder Folgeschäden, die infolge Unterbrechung der Wasserlieferung entstehen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Unterbrechungen in der Wasserabgabe werden auf das Notwendigste beschränkt und dem Bezüger, wenn immer möglich, vorher durch öffentliche Bekanntmachung oder direkte Anzeige mitgeteilt.

6. Die Wasserabgabe an Betriebe mit grösserem Wasserverbrauch oder mit höheren Verbrauchsspitzen als im GWP berechnet, bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Bezüger. Allfällige Baumassnahmen sind durch den Bezüger zu übernehmen.
7. Die Gemeinde orientiert regelmässig über die Wasserqualität, fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den haushälterischen Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen anzuwenden.
8. Jeder Anschluss von Schwimmbassins, Kühl- Klima- und Sprinkleranlagen sowie Feuerlöschposten usw. bedarf einer besonderen Bewilligung. Für diese Wasseranlagen ist die Gemeinde berechtigt besondere Auflagen zu erlassen.
9. Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.

Art. 07 Private Verantwortlichkeiten

1. Als Verantwortliche von privaten Wasseranlagen gelten die Eigentümer oder Baurechtnehmer der versorgten Liegenschaften (nachfolgend Eigentümer genannt), nicht aber Mieter oder Pächter.
2. Personengemeinschaften mit zentralem Anschluss (Stockwerkeigentümer, Eigentümer von Reihenhäusern, usw.) haben einen bevollmächtigten Vertreter zu ernennen.

Art. 08 Pflicht zum Wasserbezug

1. Im Bereich von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie in weiteren Gebieten, in denen ein Anschluss zweckmässig und zumutbar ist, muss das Trinkwasser von der öffentlichen Versorgung bezogen werden.
2. Von dieser Pflicht sind Eigentümer nur entbunden, wenn sie über Anlagen verfügen, die genügend Trinkwasser liefern, das dauernd den Qualitätsanforderungen an Trinkwasser entspricht.
3. Private Wasserversorgungsanlagen und diejenigen der öffentlichen Wasserversorgung dürfen nicht miteinander verbunden werden, ausgenommen sind Verbindungen mit spezieller Bewilligung.

Art. 09 Beginn und Ende des Bezugs

1. Die Wasserlieferung beginnt mit der Erfüllung aller Verpflichtungen des Bezügers.
2. Will ein Bezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies dem Ressort unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich mitzuteilen. Der Anschluss wird sodann auf Kosten des Bezügers beim Netz-Anschlusspunkt in der Regel abgetrennt.

III. Wasserversorgungsanlagen

Art. 10 Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)

1. Im Hinblick auf die Planung von Umfang, Lage, Ausgestaltung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlage inkl. Brandschutz erarbeitet die Gemeinde ein generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP), das von der kant. Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr geprüft und genehmigt wird.
2. Das GWP umfasst als Versorgungsgebiet die ausgeschiedenen Bauzonen sowie die bereits erschlossenen Grundstücke ausserhalb der Bauzonen. Davon ausgenommen sind Wasserversorgungen von Korporationen und Privaten.
3. Das GWP und nachfolgende Änderungen werden nach Vorprüfung durch die kantonale Fachstelle vor dem Erlass während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse hat, kann beim Gemeinderat Einsprache erheben. Nach Abschluss des Einspracheverfahrens verabschiedet der Gemeinderat das GWP zuhanden des Gemeindeparlaments zur Genehmigung.
4. Das Ressort führt einen Kataster der öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen (bis Maximum zum Wasserzähler) in ihrem Versorgungsgebiet. Die Anlagen im übrigen Gemeindegebiet sind nach Möglichkeit ebenfalls in den Kataster aufzunehmen.

Art. 11 Basis- und Groberschliessung

1. Die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen umfassen die Leitungssysteme der Basis- und der Groberschliessung und die Anlagen zur Wasserbehandlung gemäss den Angaben des GWP. Sie sollten möglichst in öffentlichen Grund zu liegen kommen. Den Ausbau der Löschwasseranlagen plant die Gemeinde in Zusammenarbeit mit dem Feuerwehrkommando und der Glarner Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr.
2. Groberschliessungen dürfen nur durch die Gemeinde oder deren Beauftragte erstellt, erweitert, unterhalten oder geändert werden.
3. Wasserleitungen der Groberschliessung, welche von der Gemeinde gestützt auf das Erschliessungsreglement übernommen werden, haben in der Regel einen Innendurchmesser von minimal 100 mm aufzuweisen und dienen auch dem Brandschutz.

Art. 12 Feinerschliessung (entfällt)

Art. 13 Anschlussrecht

1. Jeder Eigentümer im Versorgungsgebiet kann mit dem entsprechenden Gesuchformular den Anschluss an die zentrale Wasserversorgung verlangen.
2. Die Überleitung von Trinkwasser auf Parzellen von Nichtbezügern ist ohne Bewilligung der Gemeinde nicht gestattet.

Art. 14 Durchleitungsrechte

1. Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde für die Errichtung von Anlagen, die im Interesse der Wasserversorgung sind, das entsprechende Durchleitungsrecht abzutreten (Art. 148 Bst. e EG ZGB). Insbesondere sind das Versetzen von Schiebern, Hydranten und das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf Privatgrund zu gestatten. Durchleitungsrechte werden nach den Empfehlungen des Schweiz. Bauernverbandes vergütet.
2. Sind private Anschlussleitungen zu erstellen und ist dazu fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, usw.) vor dem Baubeginn zu regeln und sich darüber beim Ressort auszuweisen. Können sie sich nicht einigen, trifft der Gemeinderat gestützt auf Art. 18 ER die erforderlichen Anordnungen.

IV. Private Brunnenrechte

Art. 15 Bestand, Inhalt und Umfang der Brunnenrechte

1. Die privaten Brunnenrechte haben Bestand. Inhalt und Umfang ergeben sich aus dem Grundbucheintrag.
2. Bei Verträgen von Brunnenrechten ohne Grundbucheintrag hat der Berechtigte die Originalverträge dem Ressort zur Prüfung vorzulegen. Dieses entscheidet, ob diese Rechte berechtigt sind und ob diese entsprechend im Grundbuch eingetragen werden können.
3. Ohne anderslautende Bestimmungen im Grundbucheintrag gilt das Brunnenrecht für eine bestimmte Menge unbehandeltes Wasser ab einer bestimmten Quelle.
4. Das Verzeichnis der privaten Brunnenrechte wird von der zuständigen Stelle geführt und gemäss den mitgeteilten grundbuchamtlichen Mutationen nachgetragen.
5. Nicht benützte Brunnenrechte können von der Gemeinde zurückgekauft werden.

Art. 16 Nutzung

1. Soweit im Grundbucheintrag nichts anderes geregelt ist, bestimmt das Ressort, ob das Brunnenrecht über einen Kaliberhahnen oder einen Wasserzähler genutzt wird.
2. Die Weiter- und/oder Überleitung von Wasser an Dritte ist untersagt.
3. Die zuständige Stelle ist berechtigt, die Wasserzuleitungsstelle und die Einrichtung für die Regulierung des Wasserbezuges jederzeit zu kontrollieren.
4. Für erforderliche Wasserzähler gelten die Bestimmungen gemäss Art. 29.

Art. 17 Kosten und Gebühren

1. Für jedes private Brunnenrecht ist der Gemeinde für die Kontrolle und den Unterhalt der Kalibrierung oder des Wasserzählers ein Anteil der jährlichen Grundgebühr gemäss dem Wassertarif zu entrichten.
2. Für Anpassungen an Anschlussleitungen gelten analog die Bestimmungen über Hausanschlüsse.
3. Wird eine Anschlussleitung von mehreren Brunnenrechtlern benutzt, so sind die Kosten entsprechend dem Benutzungsanteil zu teilen.
4. Wird zusätzliches Wasser bezogen, als nach Brunnenrecht zusteht, wird in der Regel die ganze Grundgebühr sowie für die zusätzliche Menge die ganze Mengengebühr nach Wassertarif verlangt.

V. Hausanschlussleitungen

Art. 18 Erstellung der Hausanschlüsse

1. Neue Anschlüsse oder Anpassungen sind vor deren Ausführung durch das Ressort bewilligen zu lassen.
2. In der Regel ist jedes Baugrundstück durch einen eigenen, direkten Hausanschluss zu erschliessen. In jeder Anschlussleitung ist ein Schieber einzubauen, der an der Groberschliessungsleitung und oder der Gemeinschaftsleitung zu platzieren ist.
3. Hausanschlüsse dürfen nur durch konzessionierte Installateure erstellt, erweitert, unterhalten oder geändert werden.
4. Leitungen dürfen erst nach Abnahme durch die Gemeinde oder deren Beauftragte eingedeckt werden.

Art. 19 Unterhalt und Aufhebung

1. Der Unterhalt der Hausanschlussleitungen ist Sache des Eigentümers.
2. Bei bestehenden Hausanschlussleitungen, die den geltenden Anforderungen der SVGW-Richtlinien; z.B. Undichtheit, ungenügende Kapazität und Frosttiefe usw., nicht entsprechen, ist die Gemeinde befugt, eine fachgerechte Instandstellung, bzw. eine Neuverlegung zu verlangen.
3. Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nicht nach, so verfügt die Gemeinde nach vorheriger Anhörung gemäss Art. 63 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes die Massnahmen und setzt dazu eine zumutbare Frist. Bei Nichterfüllung der verlangten Massnahmen innerhalb der Frist kann die Gemeinde die Massnahmen auf Kosten des Eigentümers ausführen lassen.
4. Für Unterhaltsarbeiten und Sanierungen an Hausanschlussleitungen hat der Eigentümer die Kosten zu tragen.
5. Bei Anpassung eines öffentlichen Werkes kann die Gemeinde tangierende Hausanschlüsse im öffentlichen Grund, die ein geschätztes Alter von mehr als 20 Jahren aufweisen, den Ersatz zu den vorstehenden Bedingungen verlangen.

6. Bei Aufgabe des Wasserbezugs wird die Hausanschlussleitung durch die Gemeinde auf Kosten des Eigentümers bei der Groberschliessungsleitung und oder der Gemeinschaftsleitung von der Wasserversorgung abgetrennt.

Art. 20 Kataster und Einmasse

1. Das Ressort führt einen Kataster der öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen bis innerkant Gebäudewand, jedoch im Maximum bis und mit Wasserzähler.
2. Die Eigentümer und Benützer der Wasserversorgungsanlagen haben alle erforderlichen Angaben für die Erstellung des Katasters entschädigungslos zur Verfügung zu stellen.
3. Der Kataster kann bei der Abteilung eingesehen werden.

Art. 21 Bau- und Betriebsvorschriften, zusätzliche Auflagen

1. Für die fachgerechte Planung, Ausführung und Prüfung von Wasserversorgungsanlagen sind grundsätzlich die Richtlinien und Normen der Fachverbände, im Besonderen des SVGW und des SIA massgebend. Für die Löschwassersanlagen gelten die Weisungen der kant. Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr.
2. Das Ressort kann im Rahmen des übergeordneten Rechtes davon abweichende oder zusätzliche Auflagen verfügen.

VI. Haustechnikanlagen

Art. 22 Haustechnikanlagen

1. Alle Leitungen, Anlageteile und Apparate im Hausinnern oder nach dem Wasserzähler gelten als Haustechnikanlagen. Sie stehen, mit Ausnahme von Messeinrichtungen, durchwegs im Eigentum des Bezügers. Die Kosten für Erstellung, Unterhalt und Abbruch gehen zu dessen Lasten.

Art. 23 Vorschriften über Installationen

1. Für Neuinstallationen und Erweiterungen von bestehenden Installationen ist bei der Gemeinde eine Wasserinstallationsbewilligung einzuholen.
2. Die Installateure haben die gültigen Richtlinien des SVGW für die Erstellung von Wasserinstallationen zu befolgen. Ebenso sind die Bestimmungen der kant. Fachstelle und die besonderen Vorschriften und Weisungen der Organe der Gemeinde einzuhalten. Es dürfen nur zugelassene Produkte gemäss dem „Zertifizierungsverzeichnis Wasser“ des SVGW installiert werden.
3. Die Installation wasserangetriebener Apparate und Armaturen, welche Druckschläge erzeugen, ist nicht gestattet.
4. Die zuständige Stelle hat das Recht und die Pflicht, die Arbeiten der Installateure, wie auch die bestehenden Haustechnikanlagen zu kontrollieren.

Durch die Kontrolle wird weder die Haft- oder Garantiepflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers eingeschränkt.

5. Neue Erdungen von elektrischen Anlagen an Wasserleitungen sind nicht mehr gestattet. Bereits bestehende Erdungen sind nach Zustimmung des Elektrizitätswerks laufend abzutrennen.
6. Die zuständige Stelle behält sich die Beratung durch neutrale Fachexperten vor.

Art. 24 Druckveränderungen

1. Durch das Bestehen verschiedener Druckzonen kann die Gemeinde aus zwingenden Gründen genötigt sein, Druckumstellungen vorzunehmen, sei es bleibend oder nur vorübergehend. Alle Installationen und Apparate sind so auszuführen bzw. anzuschliessen, dass sie dem möglichen Höchstdruck standhalten.
2. Für Schäden infolge Druckumstellungen, die auf unsachgemässe und schadhafte Installationen oder unrichtige Wahl von Apparaten zurückzuführen sind, ist die Gemeinde nicht ersatzpflichtig.

Art. 25 Schutzmassnahmen

1. Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, zweckmässig zu schützen, abzustellen und zu entleeren. Der Bezüger haftet für alle durch Frost und durch ihn selbst oder Dritte verursachten Schäden.
2. Das Laufenlassen des Wassers zur Verhinderung des Einfrierens ist untersagt.
3. Bezüger mit empfindlichen Verbraucherapparaten haben selbst geeignete Sicherungsmassnahmen gegen die Folgen von Wassermangel und Leitungsreparaturen vorzukehren.

Art. 26 Wasserbehandlungsanlagen

1. Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom SVGW zertifiziert wurden.
2. Das Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ist mittels Rückflussverhinderung gemäss den Richtlinien des SVGW zu verhindern.

Art. 27 Regenabwassernutzung

1. Die Nutzung von Regenabwasser für Toilettenspülungen oder Verwendung im Garten usw. benötigt ein von der Trinkwasserversorgung getrenntes Leitungsnetz gemäss den Richtlinien des SVGW.
2. Eine direkte Verbindung zwischen den beiden Leitungsnetzen ist nicht gestattet.
3. Entnahmestellen für Regenabwasser sind entsprechend zu beschriften.

Art. 28 Prüfung der Anlagen, Zutrittsrecht

1. Den mit der Kontrolle der Wasserzähler und der periodischen Nachschau der Wassereinrichtungen Beauftragten der Gemeinde ist der Zutritt in alle Räume zu gestatten, in denen sich Wasserinstallationen befinden.

Art. 29 Wasserzähler

1. Die zuständige Stelle bestimmt die Grösse des erforderlichen Wasserzählers aufgrund der Belastungswerte gemäss den Richtlinien des SVGW. Der Wasserzähler ist im Eigentum der Gemeinde und wird von dieser zur Verfügung gestellt und unterhalten. Dies gilt auch für zusätzliche Wasserzähler, die zur Differenzmessung dienen.
2. Normalerweise wird pro Bezüger nur ein Wasserzähler installiert. Weitere nötige Wasserzähler sind ebenfalls gebührenpflichtig.
3. Der Bezüger haftet für Beschädigungen am Wasserzähler, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.
4. Der Standort des Wasserzählers wird von der zuständigen Stelle, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Bezügers, bestimmt. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss bei Neubauten und Renovationen frostsicher eingebaut werden und stets leicht zugänglich sein.
5. Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Im Weiteren sind die Richtlinien des SVGW für die Erstellung von Wasserinstallationen zu beachten.
6. Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Bezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die zuständige Stelle ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von 1- 5 % bei 10 % Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die Gemeinde die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.
7. Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung der Mengengebühr der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der zuständigen Stelle sofort zu melden. Allfällige Nachforderungen gelten unter dem Vorbehalt einer 5-jährigen Verjährungsfrist.
8. Wünscht ein Bezüger zusätzliche Wasserzähler, so hat er die Kosten für die Anschaffung, den Einbau und den Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die zuständige Stelle ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Wasserzähler zu übernehmen.
9. Für die mögliche zukünftige Fernablesung der Wasserzähler verlangt das Ressort bei Neu- und Umbauten den Einbau eines Kabel-Leerrohres zwischen Wasserzähler und Stromzähler.

Art. 30 Ablesung

1. Zur Feststellung des Wasserverbrauches sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen erfolgt durch die Beauftragten der zuständigen Stelle in den durch den Gemeinderat festgelegten Zeitabständen.
2. Das Ressort kann die Selbstdeklaration verfügen. Es ist auch berechtigt Fernablesungen durchzuführen und zugehörige Anpassungen am Wasserzähler vorzunehmen.

Art. 31 Störungen

1. Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung der Wassergebühren der Normalverbrauch der Vorjahre (Durchschnitt der letzten 3 Jahre) berücksichtigt. Störungen sind der Gemeinde sofort zu melden. Die Abrechnung wird höchstens für die letzten fünf Jahre berichtigt.

VII. Bewilligungen und Kontrolle

Art. 32 Bewilligungspflicht und Gesuch

1. Für die Neuerstellung oder Änderung eines Hausanschlusses, einer Hausinstallation oder einer Installation für Regenabwasser-Nutzung ist ein Wasserinstallationsgesuch bei der Gemeinde einzureichen.
2. Es sind vom Bauherrn und vom Projektverfasser unterzeichnete Pläne in dreifacher Ausfertigung einzureichen.
3. Unterlagen für Hausanschlüsse:
 - a) Ausgefülltes Gesuchsformular, Teil Hausanschluss;
 - b) Situationsplan (Auszug aus dem Plan für das Grundbuch) mit eingetragenen Projekt sowie Lage der öffentlichen Wasserleitungen, der Anschlussleitung und Verkehrsanlagen;
 - c) Wasseranschlussplan (Gebäudegrundriss) mit folgenden Angaben: Menge des Wassers, Überdeckung, Durchmesser, Material mit Nenndruck;
 - d) Name des ausführenden Installateurs;
 - e) Die Raumvolumina jedes einzelnen Gebäudes.
4. Unterlagen für Haustechnikanlagen:
 - a) Ausgefülltes Gesuchsformular, Teil Haustechnikanlagen;
 - b) Hausleitungen und Anzahl der anzuschliessenden Apparate, Anzahl Belastungswerte (BW), maximaler Wasserbezug sowie Leitungsdimensionen gemäss den Richtlinien SVGW;
 - c) Installationsschema;
 - d) Name des ausführenden Installateurs.
5. Die zuständige Stelle kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich ist.

Art. 33 Installationsbewilligung und Depot

1. Das Ressort erteilt die Wasserinstallationsbewilligung und verfügt die erforderlichen Auflagen und Bedingungen.
2. Mit den Bauarbeiten darf erst nach der schriftlichen Erteilung der Wasserinstallationsbewilligung begonnen werden.
3. Für alle Abweichungen von den genehmigten Plänen ist vor der Ausführung die Zustimmung der zuständigen Stelle einzuholen.
4. Für die Behandlung von Wasserinstallationsgesuchen wird eine Behandlungsgebühr und ein Depot gemäss Gebührenordnung Bau- und Planungswesen erhoben.

Art. 34 Ausserordentliche Aufwendungen der Behörde

1. Für ausserordentliche behördliche Aufwendungen (umfangreiche Baugesuche, bei Beizug von Fachleuten für Abklärungen und Prüfberichte, bei Erteilung von speziellen Anschlussbewilligung, umfangreiche Kontrolle und Abnahme der Anlagen, grosse administrative Arbeiten etc.) können die verursachten Kosten dem Eigentümer auch nachträglich überbunden, bzw. beim Depot abgezogen werden.

Art. 35 Vereinfachtes Verfahren

1. Bei Änderung eines bestehenden privaten Anschlusses im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Wasserleitung kann auf ein Wasserinstallationsgesuch verzichtet werden. Die zuständige Stelle legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit den Eigentümern fest.

Art. 36 Konzession für Installateure

1. Die Konzession wird auf schriftliches Gesuch erteilt.
2. Der Konzessionsnehmer bzw. dessen Arbeitgeber hat den Nachweis über den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung mit einer vom Ressort festgelegten, angemessenen Deckungssumme zu erbringen.
3. Der Konzessionsnehmer hat nachzuweisen, dass er oder sein Arbeitgeber über eine eigene Werkstatt einschliesslich der erforderlichen Ausrüstung verfügt und innert nützlicher Frist Reparaturen im Versorgungsgebiet ausführen kann.
4. Konzessionen werden durch das Ressort nur an Installateure abgegeben, welche die Bedingungen der SVGW-Richtlinie GW 1 erfüllen.
5. Eine provisorische Installationsberechtigung für den Einzelfall wird durch das Ressort nur an Personen und bzw. Unternehmen abgegeben, die die SVGW-Richtlinie GW 1 nicht ganz erfüllen, aber Gewähr für eine fachgemässe Ausführung gemäss den Richtlinien des SVGW bieten.
6. Die Konzession ist persönlich und nicht übertragbar.
7. Der Konzessionsnehmer haftet für alle Schäden, die durch die Nichtbefolgung der Vorschriften und Leitsätze entsteht.

8. Das Ressort kann eine erteilte Konzession entziehen, wenn die Ausführung der Arbeiten oder das Geschäftsgebaren des Konzessionsnehmers zu begründeten Klagen Anlass gibt.
9. Die zuständige Stelle erteilt Auskunft und veröffentlicht, wer im Besitze von Konzessionen ist.

Art. 37 Baukontrollen der Hausanschlussleitungen

1. Die Fertigstellung der Leitung ist durch den Installateur mindestens 2 Tage vor dem Eindecken der zuständigen Stelle zur Kontrolle zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kann das Ressort die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Bauherrn bzw. des Depots veranlassen.
2. Für Kontrollen bzw. Schlussabnahmen können von der Kontrollinstanz bei Bedarf auch Druckproben verlangt werden.
3. Die Anlagen dürfen erst nach der Schlussabnahme definitiv in Betrieb genommen werden.
4. Kontrollen und Abnahmen befreien weder den Eigentümer, die Bauleitung noch den Unternehmer von der Pflicht der Beaufsichtigung und von der Verantwortung für die fachgerechte Arbeitsausführung.
- 5.

Art. 38 Einmessen der Hausanschlussleitungen

1. Das fachgemässe Einmessen der Wasserversorgungsanlagen wird im Rahmen der Wasserinstallationsbewilligung festgelegt.
2. Der Installateur meldet der zuständigen Stelle mindestens 2 Tage voraus, wann die Wasserversorgungsanlage zum Einmessen bereit ist. Die Leitung darf vor der Kontrolle und dem Einmessen nicht zugedeckt werden. Bei Unterlassung der Meldung kann das Ressort die Ortung oder Freilegung der Leitung auf Kosten des Eigentümers bzw. des Depots veranlassen.

Art. 39 Baukontrollen innerhalb Gebäuden

1. Die Fertigstellung von Haustechnikanlagen ist mindestens 2 Tage vor der Inbetriebnahme der Anlagen durch den Installateur der zuständigen Stelle zu melden.

VIII. Betrieb und Unterhalt

Art. 40 Unterhaltungspflicht der Wasserversorgungsanlagen

1. Wasserversorgungsanlagen sind vom Eigentümer stets sachgerecht zu betreiben, zu kontrollieren und in betriebsfähigem und dichtem Zustand zu halten.
2. Der Eigentümer einer Wasseranlage hat festgestellte Mängel vor dem Wasserzähler der zuständigen Stelle zu melden und zu beheben. Werden diese nicht behoben, so wird das Ressort unter Fristansetzung die Behebung zu Lasten des Eigentümers anordnen.

3. Öffentliche Wasserversorgungsarmaturen werden ausschliesslich durch die Beauftragten der Gemeinde, die Hydranten ausserdem durch die Feuerwehr bedient.

Art. 41 Benützung der Hydranten

1. Die Hydranten dürfen einzig zu Feuerlöschzwecken verwendet werden. Die Verwendung zu anderen Zwecken wird nur in Ausnahmefällen und nur mit Bewilligung der zuständigen Stelle erlaubt. Jedes Manipulieren an Hydranten durch Unbefugte ist verboten.

Art. 42 Anzeigepflicht des Bezügers

1. Störungen, Geräusche, Schäden an den Zuleitungen und Wasserzählern, unverhältnismässiger Mehrverbrauch usw. sind der zuständigen Stelle unverzüglich zu melden.

Art. 43 Haftung

1. Mit der Erteilung der Bewilligung und der Kontrolle der privaten Wasserversorgungsanlagen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für schlecht oder nicht funktionierende Wasserversorgungsanlagen.
2. Die Eigentümer haften für Schäden, die wegen mangelhafter Dimensionierung und Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt ihrer Wasserversorgungsanlagen verursacht werden.
3. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Eigentümern oder Dritten durch Unterbrüche verursacht werden, sofern die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen fachgerecht erstellt und unterhalten sind oder infolge höherer Gewalt entstehen.

IX. Finanzierung

1. Allgemeines

Art. 44 Öffentliche Anlagen

1. Die Gemeinde erhebt nach den Vorschriften des Erschliessungsreglements verursachergerechte und kostendeckende Gebühren zur Finanzierung ihres Aufwands für die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.
2. Die Bemessung und Veranlagung der Anschlussgebühren und der Benutzungsgebühren (Grundgebühren und Mengengebühren) erfolgt nach den Vorschriften dieses Reglementes und dem zugehörigen Tarif.
3. Der Gemeinderat hat die Kompetenz, die Beiträge und Gebühren im Einzelfall und bei besonderen Verhältnissen angemessen zu erhöhen oder herabzusetzen. Das Gleichheitsprinzip darf nicht verletzt werden.

Art. 44.1 Private Anlagen

1. Die Kosten der privaten Wasserversorgungsanlagen sowie ihres Anschlusses an das öffentliche Netz tragen die Grundeigentümer. Von der Gemeinde vorbereitete Anschlüsse werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt.
2. Wird der Anschluss durch die Gemeinde ausgeführt, kann der Gesuchstellende zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten verpflichtet werden.
3. Dienen Anschlüsse oder Anschlussleitungen ausnahmsweise mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen.

2. Anschlussgebühren

Art. 45 Anschlussgebühr

1. Mit der Erteilung einer Wasserinstallationsbewilligung erhebt das Ressort eine einmalige Anschlussgebühr. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer aller neuen Bauten und Anlagen einer Parzelle, auch wenn von einzelnen Bauten kein Trinkwasser bezogen wird.
Bemessungsgrundlage ist die Geschossfläche (GF) in Quadratmetern gemäss Definition im Anhang.
2. Bei Gebäudevergrösserungen und / oder Nutzungsänderungen ist für die zusätzliche GF die Gebühr zu leisten, unabhängig davon, ob zusätzliches Wasser bezogen wird.
3. Grosse Hallen über 600 m² GF und ohne nennenswerten Wasserbezug (z.B. Kirchen, Lagergebäude o. ä.) werden mit einer reduzierten GF veranlagt. Spätere Nutzungsänderungen sind in diesem Falle zusätzlich gebührenpflichtig.
4. Wird ein Gebäude, für das die einmalige Anschlussgebühr erhoben worden ist, abgebrochen, oder durch Brand sowie ähnliche Ereignisse zerstört und an dessen Stelle eine Neubaute im Hofstattrecht errichtet, so wird die ursprüngliche GF bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet. Wird die GF verkleinert, besteht kein Anspruch auf die Rückerstattung eines Teils der ursprünglichen Anschlussgebühr.

Art. 46 Abgeltungen für Mehrbelastungen der Anlagen

1. Die Mehrkosten für zusätzliche Anpassungen der Wasserversorgungsanlagen infolge Mehrbelastungen gegenüber den Dimensionierungswerten des GWP sind durch den Verursacher zu tragen.

3. Benutzungsgebühren

Art. 47 Benutzungsgebühren

1. Zur Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen haben die Eigentümer der Bauten und Anlagen, von welchen Trinkwasser von der

öffentlichen Wasserversorgung bezogen wird, jährliche Benutzungsgebühren zu entrichten.

2. Die jährliche Benutzungsgebühr setzt sich aus der Grundgebühr und der Mengengebühr zusammen. Für vorübergehende Anschlüsse (z.B. Baustellen-Wasser) wird eine spezielle Grund- und Mengengebühr erhoben.
3. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der Grundstücke und Gebäude, welche an die Wasserversorgung angeschlossen sind.
4. Die jährliche Grundgebühr wird je m³ Nenndurchfluss des Wasserzählers nach den Grössenabstufungen gemäss der Richtlinie des SVGW bestimmt. Für zusätzliche Zähler, die der Differenzmessung (z. B. bei Abwassermenge) dienen, wird eine reduzierte Grundgebühr erhoben. Dient der zusätzliche Zähler für die Messung von nicht öffentlichem Wasserbezug (z. B. Nutzung von Regenwasser, eigene Quelle, Grundwasser usw.), so entfällt die Grundgebühr für diesen Zähler.
5. Bei Neuanschlüssen an die öffentliche Wasserversorgung wird die Grundgebühr anteilmässig ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Trinkwasser-Hausanschlusses erhoben.
6. Die jährliche Mengengebühr berechnet sich nach dem Trinkwasserbezug in m³ gemäss Wasserzähler.
7. Für Anschlüsse ohne Wasserzähler kann das Ressort den Trinkwasserbezug oder die pauschale Benutzungsgebühr festsetzen.

Art. 48 Erschliessungsbeiträge, Perimeterbeiträge (aufgehoben)

Art. 49 Finanzierung von Umlegungen oder Anpassungen

1. Die Kostentragung der Umlegung einer öffentlichen Leitung in privaten Grundstücken richtet sich nach vorhandenem Durchleitungsvertrag und wenn keiner vorhanden ist, nach Art. 693 ZGB.
2. Wenn eine öffentliche Leitung aufgehoben und an einen anderen Ort verlegt wird, sind die Kosten für die Anpassung des Anschlusses der Feinerschliessung durch dessen Verursacher zu tragen.
3. Verlangt ein Interessent die Verlegung von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, so hat er die Baukosten zu bevorschussen bis die entsprechende Finanzierung gewährleistet ist.
4. Wenn die gesetzlichen Vorschriften geändert werden, sind die Kosten für die Anpassung der Feinerschliessung durch deren Eigentümer zu tragen.

Art. 50 Pflichtige Schuldner

1. Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft ist. Überdies schulden alle Nacherwerber die Gebühren, die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehen.
2. Die Benutzungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer der Liegenschaft.
3. Die Aufteilung der Gebühren auf Mieter oder Miteigentümer obliegt nicht der Gemeinde.
4. Beim gemeinsamen Miteigentum ist ein verantwortlicher Miteigentümer für den Empfang, die Verteilung und die Bezahlung der Rechnung zu bestimmen. Ist

kein verantwortlicher Miteigentümer bestimmt, wird die Rechnung einem der Miteigentümer zur Zahlung zugestellt.

Art. 51 Handänderungen

1. Jeder Eigentümerwechsel einer Liegenschaft ist dem Ressort 14 Tage zum Voraus, unter Angabe des bisherigen und des neuen Eigentümers sowie des Zeitpunktes des Wechsels, zu melden. Der bisherige Eigentümer ist kostenpflichtig für den Wasserbezug bis zum Eintreffen der ordentlichen Abmeldung beziehungsweise bis zur Ablesung des Wasserzählers.
2. Für Gebühren bei leerstehenden Räumen oder Wohnungen und unbenützten Anlagen ist der Eigentümer kostenpflichtig.
3. Die Grundgebühr wird nur pro rata angepasst, wenn vor der Stilllegung einer Anlage oder eines Anlagenteils schriftlich beim Ressort darum ersucht und diese auch bewilligt wurde.

Art. 52 Rechnungsstellung und Zahlungsfälligkeiten

1. Die wiederkehrenden Benutzungsgebühren werden halbjährlich oder jährlich erhoben. Bei Verursachern von grossem Wasserbezug können auch zwischenzeitlich Teilzahlungen verlangt werden.
2. Die Rechnungen sind 30 Tage nach deren Ausstellungsdatum zur Zahlung fällig. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins berechnet.
3. Mindestbeträge gemäss Tarif werden nicht in Rechnung gestellt.

Art. 53 Verzugsfolgen

1. Die Gemeinde oder deren Beauftragte können säumige Zahler durch Betreibung auf Pfändung oder Konkurs oder auf Grundpfandverwertung im Sinne von Artikel 227a EG ZGB belangen.
2. Für die Zwangsvollstreckung gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Art. 54 Verjährung (aufgehoben)

Art. 55 Rechtsschutz

1. Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Ressorts, welche gestützt auf das vorliegende Reglement ergehen, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden.

Art. 56 Strafbestimmungen

1. Wer gegen die Vorschriften dieses Reglement verstösst oder gestützt darauf erlassene Verfügungen des Ressorts und des Gemeinderates trotz Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels nicht befolgt, wird mit Haft oder Busse bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.
2. Der Gemeinderat kann Bussen bis 2000 Franken ausfällen.

Art. 57 Aufhebung bisherigen Rechts (aufgehoben)

Art. 58 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

1. Dieses revidierte Reglement tritt per in Kraft.
2. (aufgehoben).
3. Bei Widersprüchen von älteren noch geltenden Erlassen (z. B. Bauordnungen) gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

GEMEINDERAT GLARUS NORD

Martin Laupper
Gemeindepräsident

Andrea Antonietti Pfiffner
Gemeindeschreiberin

X. Anhang: Definitionen und Abkürzungen

Anschlussgebühr	Siehe Erschliessungsreglement (ER)
Belastungswerte (BW)	Die BW dienen zur Bemessung der Installationen und der Wasserzähler gemäss SVGW-Richtlinien.
Benutzungsgebühr	Siehe Erschliessungsreglement (ER)
Bezüger	Bezüger von Wasser im Sinne dieses Reglements sind die Eigentümer der Liegenschaften oder die Baurechtnehmer, nicht aber Mieter oder Pächter.
Eigentümer	Gebäudeeigentümer, Grundeigentümer, Miteigentümer, Baurechtnehmer
Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)	Das generelle Wasserversorgungsprojekt bildet die Planungsgrundlage für eine zielgerichtete ökologische und ökonomische Erfüllung der Trinkwasserversorgung und der Löschwasserversorgung der Gemeinden in qualitativer und quantitativer Hinsicht.
Geschossfläche (GF)	Die Geschossfläche (GF) wird nach SN 504 416 (SIA 416) berechnet. Nicht angerechnet werden nachträglich angebrachte Aussenisolationen.
Hausanschluss	Wasserleitung, welche die zu versorgende Liegenschaft mit der öffentlichen Wasserversorgungsanlage verbindet, inkl. Abstellschieber und Anbohrschelle (Feinerschliessung).
Haustechnikanlagen	Trinkwassereinrichtungen im Gebäude (ab Fassade)
Nenndurchfluss	Der Nenndurchfluss Q_n ist die optimale Belastung des Wasserzählers bzw. gleichzeitig die Typengrösse nach der sich die jährliche Grundgebühr richtet. Anstelle des Nenndurchflusses Q_n (nach Schweizernorm SVGW) werden neuerdings Wasserzähler mit dem Dauerdurchfluss Q_3 (gemäss neuer europäischer Messgeräte-Richtlinie MID) bezeichnet. Die Tabelle im Wassertarif zeigt den Zusammenhang zwischen dem für die Grundgebühr massgeblichen Q_n und Q_3 .
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein, Zürich
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches, Zürich Der SVGW erlässt Richtlinien und Empfehlungen, die für dieses Reglement verbindlich sind.
Trinkwasser	Wasser, das den Anforderungen des Lebensmittelbuches entspricht
Wasserversorgungsanlagen	Anlagen, in denen Wasser gesammelt, weitergeleitet und behandelt wird (Fassungen/Brunnenstuben, Reservoirs, Wasseraufbereitungsanlagen sowie die Verbindungsleitungen bis zum Bezüger)